



9/SN-44/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 106

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament,
1017 Wien

1. 44-087
Datum: 28. SEP. 1987

Verteilt: 28. SEP. 1987 Maithammer
6. Fapk

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Präs 51/85/Dr.Ru/My
Dr. Johannes Rudda

(0222) 65 05 4394 Datum DW 24.9.1987

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Betriebshilfegesetz
geändert wird (2. Novelle zum
Betriebshilfegesetz).

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, Ihnen in der Anlage 25 Stück ihrer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

i.V.
h. Neyer

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 106

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
20.752/2-2/1987

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Präs 51/85/Dr.Ru/BTV

(0222) 65 05
4394 DW 15.9.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Betriebshilfegesetz geändert wird
(2. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Der neuerliche Entwurf zu einer 2. Novelle zum Betriebshilfegesetz sieht eine Erweiterung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten und Sanierungsmaßnahmen für die bäuerliche und gewerbliche Krankenversicherung vor. Die Bundeskammer erhebt aufgrund der schwierigen Lage beider Selbständigen-Krankenversicherungen gegen die vorgeschlagenen Sanierungsbemühungen keinen Einwand. Dennoch sollte diese Sanierung eine einmalige Maßnahme bleiben und zukünftige Überschüsse aufgrund der Beiträge, deren Grundlagen ja jährlich aufgewertet werden, für das Ausmaß des Wochengeldes mit einer jährlichen Anpassung und die Bedachtnahme auf Sonderfälle, die sich als Härten erwiesen haben, verwendet werden.

Zu Art. 1 Z. 1 und Z. 2 (§ 1 Abs. 2 Z 4 und § 5 Abs. 2):

Die Erweiterung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten um jene weiblichen Personen, die zwar die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung nach dem BSVG in der Krankenversicherung erfüllen würden, aber gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 BSVG ausgenommen sind, weil ihr Ehegatte im Rahmen einer Krankenfürsorge eines öffentlich rechtlichen Dienstgebers versichert ist, wird von der Bundeskammer nur akzeptiert, wenn die Beitragsleistungen und die Leistungsansprüche einigermaßen sich die Waage halten. Da diese Personen ohnedies einen weitgehend

- 2 -

kostenlosen Krankenversicherungsschutz haben und die Ausnahme von der bäuerlichen Krankenversicherung nur mehr historisch begründbar ist, meint die Bundeskammer, daß keine Mehrbelastung für die übrigen Beitragszahler nach dem BHG eintreten darf.

Zusätzlich vertritt die Bundeskammer die Auffassung, daß der seit 1. Juli 1982 unverändert in Geltung stehende Betrag des täglichen Wochengeldes von S 250,-- jährlich angepaßt werden soll. Bereits nach der Absicht des ursprünglichen Ministerialentwurfes zu einer 2. Novelle zum BHG sollte, beginnend ab 1. Jänner 1987, eine jährliche Anpassung des Wochengeldes mit der jeweiligen Aufwertungszahl nach dem GSVG bzw. BSVG erfolgen. Der derzeitige Entwurf sieht eine solche Bestimmung nicht mehr vor. Da durch die jährliche Aufwertung der Beitragsgrundlagen und somit höherer Beiträge nach dem Betriebshilfegesetz und einer sinkenden Geburtenrate weiterhin Überschüsse in der Gebarung zu erwarten sind, sollte dem berechtigten Verlangen nach einer jährlichen Anpassung Rechnung getragen werden.

Außerdem sollten weitere Härten, die sich bisher beim Vollzug ergeben haben, beseitigt werden.

Es gibt Fälle, wonach die Betriebsinhaberinnen als einzige Arbeitskräfte ihrer Betriebe aus gesundheitlichen Gründen den Betrieb schließen müssen und derzeit kein Wochengeld erhalten, weil keine fremde Arbeitskraft ersetzt werden kann. Diese Frauen, die als Inhaber von Kleinstbetrieben ihren gesundheitlichen Schutz höher stellen als die Betriebstätigkeit, sollten im Sinne einer Gleichbehandlung aller Mütter ebenfalls die Wochengeldleistung erhalten. Die Leistung des Wochengeldes ist auch dadurch gerechtfertigt, weil diese Frauen durch die völlige Schließung ihres Betriebes zweifellos einen Einkommensentfall haben.

Weiters ersucht die Bundeskammer, auch eine dem § 162 Abs. 1 dritter Satz ASVG entsprechende Regelung in das BHG aufzunehmen. Demnach soll beim Vorliegen eines amtsärztlichen Zeugnisses die Schutzfrist vor der Geburt aus gesundheitlichen Gründen verlängert werden können. Dies würde sicher nur wenige Fälle betreffen, die sich finanziell kaum auswirken können. Die bisherige Ungleichbehandlung gegenüber unselbstständig erwerbstätigen Müttern mit einer Risikoschwangerschaft ist durch nichts gerechtfertigt.

- 3 -

Die Bundeskammer ersucht daher, ihre Ergänzungsvorschläge in die Regierungsvorlage zu einer 2. Novelle des Betriebshilfegesetzes aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind auch Vertreter der Bundeskammer zu einem Gespräch zwecks näherer Erläuterungen dieser Vorschläge bereit.

Gleichzeitig teilt die Bundeskammer mit, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



Ergeht nachrichtlich an:

alle Landeskammern,
alle Bundessektionen,
Sozialpolitische Abteilung,
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
zur gef. Kenntnis.